

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 79/11 B

L 6 AS 176/08 (Hessisches LSG)
S 10 AS 309/07 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Kassel ,
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 23. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.1.2006 bis 31.7.2008.
- 2 Der Beklagte lehnte den Antrag des im Jahre 1962 geborenen Klägers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 2.1.2006 ab (*Bescheid vom 24.3.2006; Widerspruchsbescheid vom 28.3.2007*). Der Kläger sei nicht hilfebedürftig, weil er mit seiner Mutter in einer Haushaltsgemeinschaft lebe und zu vermuten sei, dass sie ihn finanziell unterstütze. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 8.4.2008; Urteil des LSG vom 23.3.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Annahme einer Unterstützungsvermutung nach § 9 Abs 5 SGB II setze das gemeinsame Wohnen sowie das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft voraus, die hier vorliege. Zwar sei hierfür der gemeinsame Einkauf, auf den das SG maßgeblich abgestellt habe, allein noch kein ausreichendes Merkmal. Notwendig wie hinreichend sei, dass nach dem Gesamtbild des gemeinsamen Wirtschaftens letztlich die Vermutung gerechtfertigt sei, dass nach den konkreten Umständen von Verwandten Leistungen gerade für den Bedarf zum Lebensunterhalt erbracht würden, ohne dass bereits feststehen müsse, welchen Umfang diese hätten. Dem Kläger hätten schon vor dem streitgegenständlichen Leistungszeitraum die Räumlichkeiten im elterlichen Haus und der PKW der Zeugin zur Verfügung gestanden, ohne dass insoweit Abreden über eine entgeltliche Nutzung bestanden hätten. Die Mutter des Klägers habe die Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie die Finanzierung der gemeinsamen Einkäufe übernommen, ein Girokonto zur Verfügung gestellt und damit ein erhebliches wirtschaftliches Risiko übernommen. Der Kläger habe ihr Auto benutzen können. Es ergebe sich das Gesamtbild, dass im streitgegenständlichen Zeitraum wesentliche Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts für Wohnung, Mobilität und Lebensmittel von der Mutter des Klägers getragen worden seien, also "aus einem Topf" gewirtschaftet worden sei.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger eine Divergenz und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das BSG habe in seiner Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass der Grundsicherungsträger für die Annahme einer Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs 5 SGB II bei einem Zusammenleben von Verwandten oder Verschwägerten das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft positiv feststellen müsse (*Hinweis auf BSG Urteil vom 27.1.2009 - B 14 AS 6/08 R und BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 5/09 R*). Im Urteil des LSG werde von dieser Rechtsprechung abgewichen, indem allein wegen des Zusammenlebens des Klägers und seiner Mutter in einem Haushalt eine Wirtschaftsgemeinschaft unterstellt werde. Es fehle die positive und nachvollziehbare Feststellung, dass tatsächlich ein gemeinsames Wirtschaften "aus einem Topf" gegeben sei; zT



erscheine die Beweiswürdigung des LSG willkürlich. Die Annahme des LSG, er und seine Mutter hätten den Haushalt - über die bloße Wohngemeinschaft hinaus - im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam geführt, sei falsch. Zusammenfassend seien die Feststellungen des LSG nicht geeignet, das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft zwischen ihm und seiner Mutter zu begründen, weil sich das LSG auf das Kriterium der "gemeinsamen Einkäufe" beschränke. Die Kontoeröffnung durch seine Mutter sei eine reine Notmaßnahme und kein Indiz für ein gemeinsames Wirtschaften.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Auch die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 67; SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil der Kläger zwar zunächst behauptet, das LSG sei von dem Erfordernis einer positiven Feststellung einer Wirtschaftsgemeinschaft für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft abgewichen, mit seinen weiteren Ausführungen jedoch deutlich macht, dass sich das Berufungsgericht anhand der Kriterien eines gemeinsamen Einkaufs sowie der Kontoeröffnung zu seinen Gunsten durch seine Mutter doch mit dem Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft befasst und diese verneint hat.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG*



SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Beschwerdebegründung ist eine solche klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage nicht zu entnehmen.

- 7 Der Kläger rügt im Zusammenhang mit der Annahme einer Haushaltsgemeinschaft insgesamt vorwiegend die Beweiswürdigung durch das LSG. Dies genügt den Anforderungen an die Beschwerdebegründung jedoch nicht, weil im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, sondern lediglich die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision zu überprüfen ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

